

Bundesratsbeschluss

betreffend

die Allgemeinverbindlicherklärung einer Vereinbarung über die Entschädigung für witterungsbedingte Arbeitsausfälle im schweizerischen Baugewerbe

(Vom 15. Mai 1954)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 3, Absatz 2, des Bundesbeschlusses vom 23. Juni 1943¹⁾ über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen,
beschliesst:

Art. 1

Die nachstehende Vereinbarung vom 2./29. März/3. Mai 1954 über die Entschädigung für witterungsbedingte Arbeitsausfälle im schweizerischen Baugewerbe wird allgemeinverbindlich erklärt.

Art. 2

¹ Dieser Beschluss gilt unter Vorbehalt von Absatz 3 für das ganze Gebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

² Er findet Anwendung auf die Dienstverhältnisse zwischen Arbeitgebern, die Arbeiten des Hoch- und Tiefbau-, Zimmer-, Steinhauer- und Steinbruchgewerbes ausführen, und ihren Arbeitnehmern.

³ Er findet keine Anwendung auf das Zimmergewerbe der Kantone Freiburg, Graubünden, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf sowie des Berner Jura.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt mit seiner amtlichen Veröffentlichung in Kraft und gilt, unter Vorbehalt der Verlängerung der Geltungsdauer des Bundesbeschlusses vom 23. Juni 1943 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen, bis zum 31. März 1955.

Bern, den 15. Mai 1954.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Vizepräsident:

Escher

Der Bundeskanzler:

Ch. Oser

1632

¹⁾ AS 59, 855.

Vereinbarung
über
**die Entschädigung für witterungsbedingte Arbeitsausfälle
im schweizerischen Baugewerbe**

abgeschlossen am 2./29. März/3. Mai 1954 zwischen

dem Schweizerischen Baumeisterverband und
dem Basler Volkswirtschaftsbund, einerseits, sowie
dem Schweizerischen Bau- und Holzarbeiterverband,
dem Christlichen Holz- und Bauarbeiterverband der Schweiz,
dem Schweizerischen Verband evangelischer Arbeiter und Angestellter und
dem Landesverband freier Schweizer Arbeiter, anderseits.

Ziff. 1

¹ Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf Entschädigung für den witterungsbedingten Arbeitsausfall (Schlechtwetterentschädigung), sofern es sich um einzelne Ausfallstunden handelt, die, auch wenn sie zusammenhängen, nicht einen vollen halben Arbeitstag ausmachen.

² Die Schlechtwetterentschädigung beträgt 80 Prozent des ordentlichen Stundenlohnes. Sie ist jeweils am Zahltag auszuzahlen.

Ziff. 2

¹ Der Anspruch auf Schlechtwetterentschädigung besteht nur, wenn die Arbeitsunterbrechung vom Arbeitgeber oder dessen Stellvertreter angeordnet wird.

² Der Arbeitnehmer hat sich während des Arbeitsunterbruchs zur Verfügung des Arbeitgebers oder dessen Stellvertreters zu halten, um die Arbeit jederzeit wieder aufnehmen zu können.

³ Er hat ferner während des Arbeitsunterbruchs auf Anordnung des Arbeitgebers oder dessen Stellvertreters andere zumutbare Arbeit zu leisten. Als zumutbar gilt jede Arbeit, die im Beruf allgemein üblich und den Fähigkeiten des Arbeitnehmers angemessen ist. Leistet der Arbeitnehmer solche Arbeit, so hat er Anspruch auf den ordentlichen Stundenlohn.

**Bundesratsbeschluss betreffend die Allgemeinverbindlicherklärung einer Vereinbarung
über die Entschädigung für witterungsbedingte Arbeitsausfälle im schweizerischen
Baugewerbe (Vom 15. Mai 1954)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1954
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	20
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	20.05.1954
Date	
Data	
Seite	927-928
Page	
Pagina	
Ref. No	10 038 643

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.